

RS Vwgh 1996/12/20 93/02/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs3 idF 1994/518;

Rechtssatz

Liegen die anlässlich zweier Messungen der Atemluft des Probanden gewonnenen Meßergebnisse nicht um mehr als 10 vH auseinander, so ist unter Bedachtnahme auf die Verwendungsrichtlinien für Atemalkoholmeßgeräte (Erlaß des BMI vom 14.5.1990, P 4) von verwertbaren Ergebnissen auszugehen. Eine "Rundung" dieser Ergebnisse ist dabei nicht zu berücksichtigen, weil die Verwendungsrichtlinien ausdrücklich von "ausgedruckten" Meßergebnissen ausgehen.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkotest

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993020233.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at